

zu Kunnerzdorf<sup>19)</sup>, und endlich dessen Söhne Friedrich, Hermann und Viecho v. Schönburg den 22. August 1317 6 Mark Zins in Berzdorf nebst dem Patronatsrecht über die dasige Kirche und was ihnen noch an Rechten zu Kunnerzdorf zustehet<sup>20)</sup>.

So hatten denn die Herren v. Schönburg nach und nach ihre sämtlichen Güter in der Bernstädter Pflanz veräußert. Sie hatten sich übrigens wohl niemals dauernd auf denselben aufgehalten; wenigstens finden sich ihre Namen nie in den Oberlausitzer Urkunden jener Zeit.

Auch die v. Kamenz'schen Güter auf dem Eigen gingen nach und nach sämtlich in den Besitz des Klosters Marienstern über.

Schon bei der ersten Aussetzung desselben (1248) hatten demselben die Stifter, die obengenannten drei Brüder v. Kamenz, unter anderem 18 Hufen Land und zwei Mühlen in Schönau, die ausdrücklich als ihr Erbe (hereditas) bezeichnet werden, überwiesen<sup>21)</sup>. Der eine dieser Brüder, Bernhard IV., hatte darauf, wie schon erwähnt<sup>22)</sup>, seine Besitzungen durch den Kauf der halben Stadt Bernstadt von Friedrich v. Schönburg erweitert.

Bei seinem Tode (1274) fielen seine Güter an seine beiden Söhne, Bernhard V. und Otto v. Kamenz<sup>23)</sup>. Während ihrer Unmündigkeit verwaltete ihr Onkel, Bernhard III. v. Kamenz, damals noch Dekan, später Propst von Meissen, ihr Vermögen mit solcher Umsicht und Gewissenhaftigkeit, daß er binnen sechs Jahren von der von seinem Bruder hinterlassenen Schuldenmasse 1000 Mark Silber abgezahlt, auch eine Menge verpfändeter und verlehnter Güter wieder eingelöst hatte. Als daher 1280 der ältere seiner Mündel, Bernhard V., „auf sein Bitten und Drängen“ mündig erklärt und ihm die selbständige Verwaltung der väterlichen Güter überlassen wurde, hatte dieser nur noch 200 Mark Schulden auf denselben zu übernehmen, von denen sein Onkel und bisheriger Vormund die 100 Mark, welche Friedrich v. Schönburg noch für Bernstadt zu fordern hatte, selbst vorzustrecken versprach<sup>24)</sup>. Außer der hierüber 1280 zu Dresden im Hause der Franziskaner von den unmittelbar Betheiligten und deren nächsten Verwandten, Heinrich v. Kamenz auf Kamenz, dem Cousin, und Heinrich v. Colditz dem jüngeren, dem Schwager Bernhards V. v. Kamenz, ausgefertigten Urkunde mußte aber der letztere zugleich noch eine zweite ausstellen<sup>25)</sup>, worin er versprach, daß er ohne den Rath und die Genehmigung dieser seiner nächsten Verwandten weder durch neue Lehnverreichungen sein Vermögen schmälern, noch überhaupt außerordentliche Schulden machen wolle, und worin er erklärte, daß, wenn er dies doch thun sollte, hiervon nur sein eigener, nicht aber zugleich seines

<sup>19)</sup> Urf.-Buch XVIII. Nos Friczco de Schonenburch, dictus de Crimozcav, — coenobio — villam Cunradisdorf apud Bernhardisdorf sitam, in qua decem et octo talentorum redditus jure feodali habuimus, proprietario titulo possidendam — contulimus.

<sup>20)</sup> Urf.-Buch XX. Nos Fridericus, Hermannus, Viecho, fratres, domini de Schonenburch, — coenobio — sex marcas — et jus patronatus ecclesiae cum pleno jure conferendi in Bertoldisdorf, et quidquid habemus sub nostra auctoritate, vel quod spectat ad nostrum dominium in Cunradisdorf — jure verae proprietatis — contulimus et donavimus.

<sup>21)</sup> Cod. Lus. II. 9.

<sup>22)</sup> S. 5.

<sup>23)</sup> Vgl. über das Folgende v. Weber's Archiv für sächs. Gesch. IV. 106 ff.

<sup>24)</sup> Urf.-Buch II.

<sup>25)</sup> Cod. Lus. II. 10.